



REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Landshut. Postfach. 84023 Landshut

Per E-Mail

Gemeinde Bruckberg
Rathausplatz 1
84079 Bruckberg

Az.:

Telefon: 0871/808-1860 /1861

Telefax: 0871/808-1862

Landshut, den 15.01.2019

**Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 und
Aufstellung eines Bebauungsplans "Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage
Gündlkofen III"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bruckberg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 23 und die Aufstellung eines Bebauungsplans "Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage Gündlkofen III", um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges
Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden
Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(...)

Hausanschrift:
Gestütstr. 10
84028 Landshut

Internet:
www.region.landshut.org
e-mail:
region@landshut.org

Geschäftsstelle:
Ämtergebäude B
der Regierung
von Niederbayern

Mitglieder: Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim,
Landshut, Rottal-Inn, die kreis-
angehörigen Gemeinden der Region 13

Bankverbindung: Sparkasse
Landshut
IBAN:
DE6074350000000010197
BIC: BYLADEM1LAH

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (LEP 7.1.4 Z).

In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen (RP 13 B I 2.1.2.2 Z).

Den nachfolgend bezeichneten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen

(S) Gliederung der Siedlungsräume,

(K) Verbesserung des Bioklimas und

(E) Erholungsvorsorge

Zugeordnet:

(...)

— 3 Isartal westlich Landshut (S) (K) (E);

(...)

Lage und Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Tekturkarte „B I Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.2.3 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

— Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt Landshut

(...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Verkehr“ (RP 13 B VIII 1.4 Z).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

— **Beurteilung:**

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen. Insofern entspricht die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Gemeinde Bruckberg gewählte Standort liegt im Bereich der Bahnlinie München – Landshut. Damit entspricht die vorgelegte Planung auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

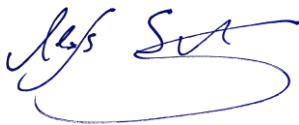
Des Weiteren liegt das Plangebiet in dem vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanung nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP 7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

Ferner grenzt das Plangebiet an den vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen regionalen Grünzug Nr. 3 („Isartal westlich Landshut“) an. Diesem sind die drei Freiraumfunktionen Gliederung der Siedlungsräume, Verbesserung des Bioklimas und Erholungsvorsorge zugeordnet (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z in Verbindung mit LEP 7.1.4 Z). Da die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nur an den regionalen Grünzug angrenzt, nicht jedoch in diesen hineinreicht, werden die Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigt (vgl. RP 13 B I 2.1.2.2 Z). Damit entspricht die vorgelegte Planung in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Schließlich liegt die Planfläche im Überschwemmungsgebiet des Osterbachs sowie im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. Bei Letzterem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist aus diesen Gründen besonderes Gewicht beizumessen.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut besteht bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben mit der vorgelegten Planung Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Sittinger
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister